



Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Grabgebühren

Folgende Grabgebühren gelten für die vollen Ruhefristen nach § 9 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Treuchtlingen.

- (1) In den Friedhöfen Treuchtlingen, Dietfurt und Schambach
- | | |
|--|---------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr | 390 € |
| 2. Reihengrab für Personen über 12 Jahre | 880 € |
| b) Familiengrab | |
| 1. einfach | 1.500 € |
| 2. doppelt | 3.000 € |
| 3. jede weitere Grabstelle | 1.500 € |
| 4. Tieferlegung | 620 € |
| c) Urnengräber | |
| 1. Urnengrab | 675 € |
| 2. bei zusätzlicher Beisetzung im Erdgrab | 420 € |
| 3. Urnenhain | 885 € |
- (2) Im Friedhof Treuchtlingen
- | | |
|--|---------|
| a) Urnenmauer | |
| 1. Einzelnische | 750 € |
| 2. Doppelnische | 1.500 € |
| b) anonymes Urnengrab | 700 € |
| c) Grabkammer | 1.540 € |
| d) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder | 100 € |
| e) Baumbestattung | 750 € |
| f) Urnenstele (Urnwürfel) | 1.500 € |
| g) Urnenringsegment | 795 € |
- (3) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
- | | |
|--|---------|
| a) Einzelgrab (ohne Tieferlegung) | 1.500 € |
| b) Doppelgrab (ohne Tieferlegung) | 3.000 € |
| c) Urnenbeisetzung - zusätzlich im Erdgrab | 420 € |
- (4) Wird in einem Familien-, Doppel- oder einer Grabkammer eine weitere Leiche oder Urne bzw. in einer Urnennische und einem Urnengrab eine weitere Urne beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer der Nutzungszeit übersteigt, dann ist für das zu verlängernde Nutzungsrecht auf die Dauer der neuen Ruhefrist die anteilmäßige Grabgebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der Verlängerung:

- 1/15 der Urnengrab-Gebühr (Erdgrab und Nische) (in allen Friedhöfen)
- 1/30 der Familiengrab-Gebühr (im Friedhof Treuchtlingen)



- 1/30 der Doppelgräber im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren
 - 1/35 der Familiengrab-Gebühr (in den Friedhöfen Dietfurt und Schambach)
 - 1/15 der Gebühr für eine Grabkammer im Friedhof Treuchtlingen
 - 1/15 der Gebühr für eine Nische in der Urnenwand (Friedhof Treuchtlingen)
 - 1/15 für die Gebühr einer Urnenstele (Urnenwürfel)
- (5) Bei Bestattungen von Personen, die in Treuchtlingen keinen Wohnsitz und kein Recht auf Beisetzung in einem Familien-, Doppel- oder Urnengrab hatten, wird zu den unter 1 - 3 aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.
- (6) Bei Auflösung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit je Jahr 30 €

§ 3 Ersatz für Fundamentstreifen

Zusätzlich zu den Grabgebühren werden für die von der Stadt hergestellten Streifenfundamente zur Grabsteinbefestigung folgende Kostenersätze erhoben:

- (1) Im städtischen Teil des Friedhofes in Möhren:
- | | |
|-----------------------|-------|
| a) für ein Einzelgrab | 256 € |
| b) für ein Doppelgrab | 512 € |
- (2) Im Friedhof in Dietfurt (neuer Teil)
- | | |
|-----------------------|-------|
| a) für ein Einzelgrab | 77 € |
| b) für ein Doppelgrab | 154 € |

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Gebühr für Leichenhalle
- | | |
|---|-------|
| a) Benützung der Leichenhalle | |
| 1. im Friedhof in Treuchtlingen | 180 € |
| 2. in den Ortsteilen Auernheim, Bubenheim, Dietfurt, Graben, Windischhausen und Schambach | 100 € |
| b) Leichenhausdienste | |
| 1. Annahme des / der Verstorbenen zur Aufbahrung im Aufbahrungsraum | 30 € |
| 2. Öffnen und Schließen des Sarges nach Angabe der Hinterbliebenen | 20 € |
| 3. Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne für die Trauerfeier in der Leichenhalle | 60 € |
| c) Reinigen der Leichenhalle in Treuchtlingen | |
| 1. Reinigung (mit Nebenräumen) nach Bestattung | 39 € |
| 2. Reinigung des Aufbahrungsraumes bei einer Überführung nach auswärts - ohne Durchführung einer Bestattung | 7 € |
| d) Reinigung der Leichenhalle in den Ortsteilen / Stunde | 18 € |
- (2) Durchführung der Bestattung
- | | |
|-------------------------|------|
| a) Bestattungsdienste | 60 € |
| b) Sargträger je Person | 38 € |
| c) Urnenräge je Person | 38 € |
- (3) Öffnen und Schließen von Gräbern
- | | |
|--|-------|
| a) Familien- oder Reihengrab | |
| 1. Normaltiefe | 460 € |
| 2. Zuschlag für Tieferlegung | 125 € |
| 3. Zuschlag für Sargübergröße | 70 € |
| b) Kindergrab | 165 € |
| c) Grabkammer | 300 € |
| d) Urnenbeisetzung | |
| 1. im Urnengrab oder Familiengrab | 98 € |
| 2. in der Urnennische / Urnenstelen | 25 € |
| 3. in bestehender Grabkammer | 145 € |
| 4. im Urnenhain mit eingelassener Urnenröhre | 57 € |
| e) Grabplatz im Grabfeld für Sternenkinder | 60 € |
- (4) Exhumierungen und Umbettungen
- | | |
|--|------|
| a) Ausgraben einer Urne aus einem Erdgrab / Grabkammer / Urnenröhre
Gebühren nach 3.d.1, 3.d.3 bzw. 3.d.4 zuzüglich | 28 € |
| b) Entnahme einer Urne aus der Urnenwand | 28 € |

- | | |
|--|---------|
| c) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab
- Gebühren nach 3 a- c) zuzüglich | 400 € |
| d) Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen aus einem Erdgrab
- Gebühren nach 3 a- c) zuzüglich | 575 € |
| (5) Für unaufschiebbare dringende Tätigkeiten außerhalb der Hauptgeschäftszeiten | |
| ● Montag bis einschl. Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr - außer gesetzlicher Feiertage | |
| ● Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr - außer gesetzlicher Feiertage | |
| wird zu den Gebühren nach Abs. 3 ein Zuschlag von 30 % erhoben. | |
| (6) Sonstige Dienstleistungen (Regiearbeiten) je Person und Stunde | 48,50 € |

§ 5 Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|------|
| (1) Allgemeine Verwaltungsgebühr
(einschl. Ausstellung einer Graburkunde, Umschreibung Nutzungsrecht) | 50 € |
| (2) Erlaubnis gem. § 2 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 55 € |
| (3) Ausstellung eines Berechtigungsscheines gem. § 34 der Friedhofs- und Bestattungssatzung je angefangenes Kalenderjahr | 75 € |
| (4) Genehmigung für die Errichtung und Änderung eines Grabmals
Bei unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. | 55 € |
| (5) Genehmigung einer Ausgrabung | 55 € |
| (6) Ausstellung eines Leichenpasses | 60 € |
| (7) Bescheinigung zur Urnenbeisetzung | 10 € |
| (8) Genehmigung zur vorzeitigen Auflösung eines Grabes | 50 € |

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenpflichtiger

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Stadt Treuchtlingen bzw. durch die Stadt Treuchtlingen beauftragte Unternehmen.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Treuchtlingen vom 21. Dezember 2012 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Treuchtlingen, den 15.12.2017
STADT TREUCHTLINGEN

gez. Baum

Werner Baum
Erster Bürgermeister

